

An das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region

Aktenzeichen

Eingangsstempel des Zentrums Bayern Familie und Soziales
--

Antrag auf Taubblindengeld

nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG)

- Zusatzfragebogen

nur in Verbindung mit einem Antrag auf Blindengeld –

Eingangsstempel der Gemeinde/ Behörde

Angaben zur Person

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Zu- und Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Kreis, Land

Angaben über Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht

Wünschen Sie, dass wegen Ihrer Taubheit bzw. Schwerhörigkeit auch ein Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) zur Ausstellung oder Änderung eines Ausweises eingeleitet wird?

ja nein

Ein Verfahren nach dem SGB IX läuft bereits unter dem Az. (bitte unbedingt ausfüllen)

--

Angaben über ärztliche Behandlungen

➔ Falls Sie fachärztliche Unterlagen in Händen haben, legen Sie diese bitte bei.

Ärztliche Behandlung wegen der Taubheit/Schwerhörigkeit

Name des behandelnden HNO-Arztes/ Bezeichnung des Krankenhauses	Anschrift	zuletzt am

Bei welchen bisher noch nicht angegebenen Stellen (z. B. Gesundheitsamt, Behinderteneinrichtung) befinden sich weitere die Taubheit/Schwerhörigkeit betreffende Unterlagen?

Name und Anschrift der Stelle	Geschäftszeichen

Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

bei Vertretung: <input type="checkbox"/> als gesetzlicher Vertreter		<input type="checkbox"/> als Bevollmächtigter → bitte Vollmacht beifügen!
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Datum	Unterschrift	

Informationen zum Taubblindengeld in Bayern

(Ergänzung zum allgemeinen Informationsblatt zum Blindengeldantrag)

Das zum 01.01.2013 in Kraft getretene Gesetz wurde zum 01.01.2018 geändert.

Nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) erhalten taubblinde bzw. taubsehbehinderte Menschen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, auf Antrag ein Taubblindengeld/Taubsehbehindertengeld.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Personen,

- dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/50 beträgt oder
- bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad bestehen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

Hochgradig sehbehindert ist, wer nicht blind ist und

- dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/20 beträgt oder
- der so schwere Störungen des Sehvermögens hat, dass sie einen Grad der Behinderung von 100 nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) bedingen.

Taubblind bzw. taubsehbehindert ist ein blinder bzw. hochgradig sehbehinderter Mensch mit einem Hörverlust von mindestens 80 %.

Vorübergehende Seh- und Hörstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.

Taubblinde Menschen erhalten ein Blindengeld in Höhe des doppelten Blindengeldbetrags von 590 € (Stand 01.07.2017), d. h. **1180 € ab 01.07.2017**. Taubsehbehinderte Menschen erhalten **ab 01.01.2018** ein Blindengeld in Höhe des doppelten Blindengeldes für hochgradig Sehbehinderte von 177 € (Stand 01.01.2018), d.h. in Höhe von **354 €** monatlich.

Die Kürzungsvorschriften bei Heimunterbringung, die Anrechnungsregeln beim Bezug von Pflegeleistungen sowie die Ausschlussstatbestände des Art. 3 BayBlindG gelten auch für die Prüfung des Anspruchs auf Taubblindengeld. **Bitte beantworten Sie daher unbedingt die Fragen 7 und 8 im Blindengeldantrag auch in Bezug auf die bei Ihnen vorliegende Taubheit bzw. Schwerhörigkeit.**